

Herausgeber und verantw. Redakteur  
Karl H o n a y.

Wien, Mittwoch, den 23. August 1922.

Die wöchentliche Preisberechnung für Gas und Strom. Ueber die geplante neue Bemessungsart der Gas- und Strompreise nach wöchentlichen Preisperioden teilen die Direktionen der städtischen Gas- und Elektrizitätswerke noch mit: Die bisherigen Ableseabschnitte (bei Gas vier Wochen, beim Strom im allgemeinen sechs Wochen, jedoch drei Wochen für die Industrie und die Großkonsumenten) bleiben aufrecht. In Rechnung gestellt wird jener Gas- oder Strompreis, der sich auf dem arithmetischen Mittel der Wochenpreise während des Berechnungsabschnittes ergibt.

Durch die Berechnung dieses Durchschnittspreises wird der Uebelstand beseitigt, daß die Konsumenten am Ende einer Verrechnungsperiode, also mit schlechteren Geld, nicht mehr zu zahlen hatten, als diejenigen, deren Konsum zu Beginn der Verrechnungsperiode - vier bzw. sechs Wochen früher - abgelesen worden war, obwohl die Gesteungskosten des gelieferten Gases oder Stromes sich inzwischen rasend fort erhöht hatten. Es wird aber auch die Ungerechtigkeit beseitigt, daß ein Verbraucher, dessen Konsum gerade, zu Beginn eines neuen Verrechnungsabschnittes abgelesen wurde, doppelt und dreifach so viel bezahlen musste, als jene Konsumenten, die nur um einen oder wenige Tage vorher, am Ende des früheren Abschnittes abgelesen worden waren. Die neue Berechnungsmethode verbürgt also eine allmählichere, nicht mehr sprunghafte und daher für die Bevölkerung erträglichere und gerechtere Entwicklung der Gas- und Strompreise.

Bezüglich der Vorauszahlung wird ergänzend mitgeteilt, daß wie schon erwähnt, eine Erhöhung des Ausmasses der Vorauszahlung nicht eintreten soll. Sie beträgt also nach wie vor ein Zwölftel des ermittelten Jahreskonsum. Selbstverständlich wird der Betrag der Vorauszahlung auf der Grundlage der jeweiligen Preiskalkulation festgestellt.

Entfallende Sprechstunde im Wohnungsamt. Morgen Donnerstag entfällt die Sprechstunde des amtsführenden Stadtrates für Wohnungswesen wegen dienstlicher Verhinderung.